

Annäherung des Zivil – und Handelsrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Politische Initiativen zur Vereinheitlichung des Europäischen Zivilrechts

1.1. Europäisches Parlament: „Lehne-Bericht“ und Entschließung vom 15.11.2001

Das Europäische Parlament (EP) hatte bereits mit Entschlüssen von 1989¹ und 1994² Vorbereitungsarbeiten für ein einheitliches Europäisches Zivilgesetzbuch gefordert. In einer weiteren Entschließung im Jahr 2000 forderte es die Kommission auf, „eine diesbezügliche Studie auszuarbeiten“.³

Am 6.11.2000 legte der Berichterstatter des Parlaments, MdEP (EVP) *Klaus-Heiner Lehne*⁴, dem Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des EP ein „Arbeitsdokument über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten“⁵ vor. Hierzu fand am 21.11.2000 in Brüssel eine öffentliche Anhörung statt.⁶ Auf der Grundlage dieser Entschlüsse und des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung erstellte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt am 6.11.2001 einen „Bericht über die Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten“ (Lehne – Bericht) mit dem Entwurf eines Entschließungsantrags.

Darauf und auf der Mitteilung der Kommission vom 11.7.2001 fußt die „Entschließung des Europäischen Parlaments zur Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten“ vom 15.11.2001.⁷

Der wesentliche Inhalt der Entschließung des Parlaments vom 15.11.2001 lautet:

Das Europäische Parlament

- bedauert, dass die Kommission ihre Mitteilung vom 11.7.2001 auf das private Vertragsrecht beschränkt hat, obwohl der Auftrag des Europäischen Rates von Tampere weitergehende Möglichkeiten eröffnet hätte;
- unterstreicht die Notwendigkeit einer gezielten Harmonisierung des Vertragsrechts in jenen Bereichen, in denen die gegenseitige Anerkennung von nationalen Vorschriften nicht angewandt werden kann und die Unterschiede zwischen diesen Vorschriften das Funktionieren des Binnenmarkts gemäß der Definition des Gerichtshofs (Sammlung der Rechtsprechung 2000, Seite 1 – 419) behindern;
- fordert die Kommission dringend auf, Vorschläge zur Überarbeitung der bestehenden Verbraucherschutz-Richtlinien, soweit sie das Vertragsrecht betreffen, vorzulegen und insbesondere die Mindestharmonisierungsklauseln zu streichen, die die Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Union zum Schaden des Verbraucherschutzes und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes verhindern haben;
- stellt fest, dass die gegenwärtigen Probleme im Zusammenhang mit Abschluß, Durchführung und Rückabwicklung von Verträgen nicht gelöst werden können, ohne dass auch Fragen der allgemeinen Formvorschriften, der außervertraglichen Haftung, des Bereicherungsrechts und des Sachenrechts angegangen werden;
- begrüßt die Mitteilung der Kommission, die viele gute Ideen enthält und fordert sie auf, nun als nächsten Schritt auf dem Weg zu einer Annäherung des Zivil- und Handelsrechts der Mitgliedstaaten und nach eingehender wissenschaftlicher Beratung einen **Aktionsplan** vorzulegen, der insbesondere folgende Schritte umfasst:
 - a) bis Ende 2004: Erstellung einer **Datenbank** der nationalen Rechtsvorschriften und der nationalen Rechtsprechung im Bereich des Vertragsrechts sowie Zusammenarbeit zwischen allen interessierten Kreisen aus Praxis und Wissenschaft mit dem Ziel, gemeinsame rechtliche Begriffe und Lösungen und eine gemeinsame Terminologie zu finden, und zwar in folgenden Bereichen: Allgemeines Vertragsrecht, Kaufrecht, Recht der Dienstleistungsverträge einschließlich der Finanzdienstleistungen und Versicherungsverträge, Recht der persönlichen Sicherheiten, Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse, Recht des Eigentumsübergangs von beweglichen Sachen, Recht der Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen, Trustrecht;
 - b) jährliche Vorlage von Berichten hierüber an das EP;
 - c) bis Ende 2004 und parallel zu a): legislative Vorschläge zur **Konsolidierung** der vom EP eingangs aufgeführten **Richtlinien** usw., und zwar ebenfalls nach eingehender wissenschaftlicher Beratung;
 - d) bis Ende 2004: Prüfung, ob dringender Bedarf für weitere binnenmarktrelevante Regelungen besteht, z.B. beim elektronischen Geschäftsverkehr;
 - e) Anfang 2005: Publikation der vergleichenden Untersuchung gemäß a) und der gemeinsamen rechtlichen Begriffe;
 - f) ab 2005: Förderung der Verbreitung der vergleichenden Untersuchung und gemeinsamen rechtlichen Begriffe innerhalb der akademischen Ausbildung und der Lehrpläne für die juristischen Berufe;

1 EP, Entschließung vom 26.5.1989 – ABl. C 158, 400 vom 26.6.1989 (Entschließung A2-157/89)

2 EP, Entschließung vom 6. 5. 1994 – ABl. C 205, 518 vom 25.7.1994 (Entschließung A3-0329/94)

3 vom 16.3.2000 – ABl. C 377, 323 vom 29.12.2000 – (Entschließung B5-0228, 0229 – 0230/2000)

4 MdEP (EVP) *Klaus-Heiner Lehne*, Rechtsanwalt in D-40597 Düsseldorf, Benrodestr. 53.

5 DT/424755DE.doc

6 OJ/425469DE.doc

7 KOM-2001-398 – CS-047/2001 – 2001/2187-COS

- g) ab 2005: konsequente Anwendung der gemeinsamen rechtlichen Begriffe usw. durch alle EU – Institutionen, die am Rechtssetzungsverfahren teilhaben;
- h) ab 2006: **europäische Gesetzgebung zur Anwendung der gemeinsamen Rechtsgrundsätze** und der Terminologie für grenzüberschreitende oder innerstaatliche vertragsrechtliche Beziehungen mit der Möglichkeit der vertraglichen Abbedingung;
- i) Anfang 2008: Überprüfung, wie die gemeinsamen Rechtsgrundsätze und eine einheitliche Terminologie im europäischen Recht sich in der Praxis bewährt haben, sowie Prüfung, ob hierfür einheitliche europäische Regelungen festgeschrieben werden sollen, sodass innerhalb der Europäischen Union und in dem Recht der Mitgliedstaaten langfristig eine Vereinheitlichung im Vertragsrecht eintritt;
- j) Ab 2010: Ausarbeitung und Verabschiedung eines Regelwerks zum **Vertragsrecht der Europäischen Union**, das den gemeinsamen rechtlichen Begriffen und Lösungen Rechnung trägt, die in den vorhergehenden Initiativen festgelegt wurden;
- spricht sich dafür aus, bis Ende 2002 ein „**Europäisches Rechtsinstitut**“ zu schaffen, in dem Rechtspolitik, Verwaltung, Justiz und Rechtsanwendung auf wissenschaftlicher Basis an der Erarbeitung der Grundlagen für die oben genannten Reformen mitwirken;
 - ist der Auffassung, dass die wissenschaftliche Beratung der Kommission während der gesamten Laufzeit des Aktionsplanes beispielsweise durch folgende Arbeitsgruppen und Einrichtungen gemeinsam mit den für andere Rechtsbereiche zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und allen interessierten Kreisen erfolgen könnte, wobei eine Sichtweise gewährleistet sein muß, die sowohl zivilrechtliche als auch „common law“ – Traditionen in ausgewogener Weise berücksichtigt: Commission on European Contract Law, Holte; Study Group on a European Civil Code, Osnabrück; Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler, Pavia; Europäisches Hochschulinstitut, Florenz; Europäische Rechtsakademie, Trier; Nationale Berufsverbände von Rechtsanwälten (im französischen Text: *juristes*) und Stellen, die mit der Rechtsreform in den Mitgliedstaaten befasst sind;
 - ist der Ansicht, dass wegen des aktuellen Problemdrucks primär die Arbeiten für die Vereinheitlichung des internationalen Zivilprozessrechts, die Anerkennung von Urteilen und die Rechtshilfe vorangetrieben werden sollten;
 - fordert die Kommission auf, bei der weiteren Konsolidierung und Entwicklung der Zivilrechtsharmonisierung auf die Rechtsgrundlage des Artikels 95 EVG (Binnenmarkt) zurückzugreifen;
 - fordert die Kommission auf zu prüfen, ob es nicht effektiver und zweckmäßiger ist, im Rahmen der zukünftigen Binnenmarktgesetzgebung auf das Instrument der Verordnung zurückzugreifen;
 - besteht darauf, dass Gesetzgebung im Bereich des Zivilrechts grundsätzlich nach dem Mitentscheidungsverfahren unter voller Berücksichtigung des Europäischen Parlaments erfolgen sollte.

1.2. Europäischer Rat

Der Europäische Rat, das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, forderte auf seiner Sitzung vom 15.-16. Oktober 1999 in **Tampere**, für den Bereich des Zivilrechts eine allgemeine Studie über die Frage zu erstellen, „ob zur Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren von zivilrechtlichen Verfahren die zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen werden müssen“. Gleichzeitig wurde der Rat der Europäischen Gemeinschaften gebeten, bis 2001 einen Bericht zu erstatten.⁸ In den folgenden Sitzungen des Eu-

ropäischen Rats einschließlich der Sitzung vom 21.-22.6.2002 in Sevilla wurde dieses Thema nicht mehr ausdrücklich behandelt.

1.3. Rat der Europäischen Union („Ministerrat“)

Der Rat der Europäischen Union hat in Ausführung des Ersuchens durch den Europäischen Rat am 16.11.2001 den **„Bericht des Rates über die Notwendigkeit einer Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten“** vorgelegt.⁹

Darin stellte der Rat fest, dass die Kommission damit begonnen hat, im Bereich des **Vertragsrechts** die in den Schlussfolgerungen von Tampere vom Europäischen Rat geforderte allgemeine Studie anzufertigen. Gleichzeitig wurde die Kommission aufgefordert, so rasch wie möglich die Ergebnisse der Konsultation zu analysieren; bei der Vorbereitung der gesetzgeberischen Tätigkeit für eine möglichst große Kohärenz des Vertragsrechts zu sorgen; die Ergebnisse spätestens am 31.12.2002 dem Rat und den übrigen Gemeinschaftsorganen sowie der Öffentlichkeit mitzuteilen und alle geeigneten Bemerkungen und Empfehlungen hinzuzufügen, gegebenenfalls in Form eines Grün- oder Weißbuchs.

Außerdem ersuchte der Rat die Kommission, im Rahmen einer – getrennten – Studie zu prüfen, ob die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen **außervertragliche Haftung** und **Sachenrecht** konkrete Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen.

Schließlich „...sollte nach Ansicht des Rates die Kommission aufgefordert werden, eine Studie anzufertigen, aus der hervorgeht, welche Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem **Familienrecht** den Grundsatz der Freizügigkeit beeinträchtigen könnten, und die Ergebnisse dieser Studie dem Rat spätestens bis zum 30. Juni 2003 mitzuteilen.“

1.4. Europäische Kommission

In der Europäischen Kommission sind mehrere Generaldirektionen mit der Frage der Zivilrechtsharmonisierung befaßt, nämlich die GD **Justiz und Inneres**, GD **Gesundheit und Verbraucherschutz**, GD **Binnenmarkt** und GD **Unternehmen**.

1.4.1. Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht

Nach dem ursprünglichen Zeitplan wollte die Kommission bereits im Februar 2001 eine Mitteilung zum Europäischen Zivilrecht oder ein Grünbuch mit verschiedenen Optionen für die weitere Vorgehensweise präsentieren. Federführend hierfür ist die GD **Gesundheit und Verbraucherschutz**. Als Ergebnis der langjährigen Vorarbeiten wurde am 11.7.2001 die **„Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht“** veröffentlicht.¹⁰

⁸ Schlußfolgerung Nr. 39.

⁹ <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/01/st12/12735en1.pdf>

¹⁰ veröffentlicht u.a. im Internet unter: <http://europa.eu.int/comm/green/index-de.htm>

In dieser Mitteilung forderte die Kommission alle interessierten Kreise einschließlich der Wirtschaft, der Verbraucherverbände sowie der Juristen aus Wissenschaft und Praxis auf, hierzu Diskussionsbeiträge zu leisten. Die Kommission wollte insbesondere erfahren:

- welche Probleme sich aus den Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten ergeben,
- ob das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes durch Probleme im Zusammenhang mit Abschluß, Auslegung und Anwendung von grenzüberschreitenden Verträgen beeinträchtigt sein könnte,
- ob Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten vom Abschluß grenzüberschreitender Geschäfte abhalten oder deren Kosten erhöhen,
- ob der bislang verfolgte Ansatz der sektoralen Harmonisierung des Vertragsrechts zu Unstimmigkeiten auf EU-Ebene oder zu Problemen wegen uneinheitlicher Umsetzung des EU-Rechts und wegen unterschiedlichen nationalen Umsetzungsvorschriften führen könnte.

Nach Ansicht der Kommission kommt für die Lösung der skizzierten Probleme zunächst ein „einzelfallbezogener Lösungsansatz“ in Betracht. Sofern dieser Weg nicht zum Ziel führt, gibt die Kommission „einen kurzen Überblick über vier mögliche Szenarien“:

- Option I: Keine Ausarbeitung von EU – Maßnahmen,
- Option II: Förderung der Ausarbeitung **gemeinsamer Grundsätze des Vertragsrechts**, die zu einer Annäherung der nationalen Rechtsordnungen führen,
- Option III: Verbesserung der Qualität bereits geltender Rechtsvorschriften (insbes. **Systematisierung geltenden EU-Rechts**),
- Option IV: Erlass neuer umfassender Rechtsvorschriften auf EU – Ebene (= **Kodifikation eines EU-Vertragsrechts**).

Die Kommission betont, dass einzelne Optionen auch miteinander kombiniert werden können und dass Vorschläge für andere Lösungswege begrüßt werden (inoffiziell als Option V bezeichnet). (Der **Erlaß neuer lediglich sektoraler Richtlinien** wie bisher wird demgegenüber nicht als eigene Option aufgelistet).

Die Mitteilung listet im **Anhang** zugleich den **Bestand der derzeitigen EG-Richtlinien und Verordnungen** zum Zivilrecht auf. Anhang I enthält wichtige Regelungen des „acquis communautaire“ im Privatrecht, Anhang II enthält eine Liste internationaler Vereinbarungen zu Fragen des materiellen Vertragsrechts und Anhang III Grundzüge des gemeinschaftlichen Besitzstands und der einschlägigen verbindlichen internationalen Verträge.

Die Kommission gab im März 2002 eine Übersicht über die zu ihrer Mitteilung eingegangenen Stellungnahmen heraus (Stand vom 31.1.2002).¹¹ Das **Ergebnis der Umfrage** lässt sich wie folgt zusammenfassen: Für die Option I (die Lösung der Probleme im wesentlichen dem Markt zu überlassen) gab es nur geringe Zustimmung. Die Option II (Ausarbeitung unverbindlicher Rechtsgrundsätze des Vertragsrechts, die den nationalen Gesetzgebern bei ihren Gesetzgebungsinitiativen, den Gerichten und Schiedsgerichten bei der Entscheidungsfindung und den Vertragsbeteiligten bei der Abfassung ihrer Verträge hilfreich sein können) fand eine breite Unterstützung. Auch die Option III (Verbesserung des heute geltenden Gemeinschaftsrechts, ohne weitere Bereiche zu harmonisieren) wurde mit großer Mehrheit unterstützt. Option IV

(Schaffung eines neuen und einheitlichen Vertragsrechts für die EU) wurde zumindest im heutigen Stadium von der Mehrheit der Antworten abgelehnt. Ein Teil der Antworten sprach sich aber dafür aus, diese Option langfristig wahrzunehmen und u.U. mit den Optionen II und III zu verbinden.

In einigen Beiträgen werden – unabhängig von den vorgegebenen Optionen – neue Modelle vorgestellt. Insbesondere sprechen sich mehrere Stellungnahmen für eine Vereinheitlichung durch ein **einheitliches europäisches Kollisionsrecht** (IPR) anstelle oder als ersten Schritt vor einer Vereinheitlichung des materiellen Zivilrechts aus.¹² Prof. *Remien* (Würzburg) schlägt vor, zunächst nur im Rahmen der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 61 und 65 EGV) ein Verfahren zu schaffen, in dem das Gericht eines Mitgliedstaates dem Gericht eines anderen Mitgliedstaates mitteilt, wie nach seinem Recht eine Rechtsfrage zu beurteilen ist.¹³ Die Bedeutung der Schaffung eines Europäischen Rechtsinstituts und eines Europäischen Gerichtes für Privatrecht betont *Schmid* vom Europäischen Universitätsinstitut in Florenz.¹⁴

1.4.2. Einheitlicher Europäischer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

In Tampere hatte der Europäische Rat auch beschlossen, einen „Einheitlichen Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu schaffen. Dieser

11 Im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/summaries/sum_de.pdf Darin ist gleichzeitig eine erste Analyse enthalten. Der Inhalt der einzelnen Stellungnahmen kann im Internet aufgerufen werden unter: Antworten der Regierungen: http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/governmentss_en.html; Antworten aus Wirtschaftskreisen: [/comments/business_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/business_en.html); Antworten von Rechtspraktikern: [/comments/legal_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/legal_en.html); Antworten von Rechtslehrern: [/comments/academics_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/academics_en.html); Antworten der Verbraucherverbände: [comments/associations_en.html](http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/associations_en.html). Eine Übersicht über die etwa nach dem 31.3.2002 noch bei der Kommission eingegangenen Reaktionen fehlt bisher.

Vgl. auch die Mitteilung in ZEuP 2002, 883.

12 so insbesondere die Beiträge von Prof. *Hans Jürgen Sonnenberger* (Universität München), Privatrecht und Internationales Privatrecht im künftigen Europa: Fragen und Perspektiven, RIW 2002, 489; *ders.*, L'harmonisation du droit des contrats est – elle nécessaire ? Le pour et le contre, ERA-Forum 2002, 62; Prof. *Andreas Furrer* (Universität Luzern), im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/5.4.pdf (mit Vorschlag für Text der „Grundsätze des Europäischen Kollisionsrechts“). In diese Richtung geht etwa auch die Bestrebung der Europäischen Kommission, das Römische Schuldrechtsübereinkommen von 1980 durch eine entsprechende EU-Verordnung („Rom I“) zu ersetzen – vgl. das Grünbuch der EU-Kommission vom 14.1.2002, COM (2002) 654 (final) – vgl. im Internet: http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/intro/news_160103_2_en.htm

Zu den aktuellen Entwicklungen vgl. auch die Tagung der ERA (Europäische Rechtsakademie), Trier: Aktuelle Gemeinschaftsentwicklungen im Internationalen Privatrecht, 27.-28. Juni 2002, Trier.

13 Stellungnahme von Professor Dr. *Oliver Remien*, Universität Würzburg, im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/5.15.pdf

14 veröffentlicht: *Christoph Schmid*, JZ 2001, 674; im Internet: http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/comments/5.17.pdf

umfaßt u.a. eine **Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen** und erste Projekte zur weiteren Harmonisierung im Bereich des **Familien- und Erbrechts**.¹⁵

Zuständig hierfür ist in der Kommission die 1999 (in Umsetzung der Beschlüsse von Tampere) neugeschaffene **Generaldirektion Justiz und Inneres**. Diese veröffentlicht halbjährlich Berichte über die Fortschritte bei der Schaffung des einheitlichen Rechtsraumes.¹⁶

2. Wissenschaftliche und praktische Vorarbeiten für ein europäisches Zivilrecht

Neben und unabhängig von diesen politischen Initiativen gibt es eine Vielzahl wissenschaftlicher Vorarbeiten für ein mögliches europäisches Zivilrecht. Nachstehend sind die wichtigsten Gruppen kurz dargestellt:

2.1. UNIDROIT: Principles for International Commercial Contracts (PICC)

Das seit 1926 in Rom bestehende *Institut international pour l'unification du droit privé* (UNIDROIT) (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts)¹⁷ publizierte 1994 unter der Präsidentschaft von Prof. *Michael Joachim Bonell* die **Principles for International Commercial Contracts (PICC)** (Grundregeln für internationale Handelsverträge). Sie enthalten allgemeine Regeln des handelsrechtlichen Vertragsrechts auf internationaler Ebene, die sich durchaus zu einer Art *ius commune* des internationalen Handelsrechts entwickeln können. Die „Grundregeln“ liegen heute in mehr als zehn Sprachen vor.¹⁸ Außerdem gibt es eine neue Datenbank für Texte und Entscheidungen zu den „Principles“ und „CISG“ (UN-Kaufrecht: Contracts of International Sale of Goods).¹⁹

Einige Mitglieder von UNIDROIT gehörten gleichzeitig auch der „Lando-Kommission“ an, z.B. die jeweiligen Vorsitzenden sowie Prof. *Denis Tallon* und Prof. *Ulrich Drobnig*, um eine gewisse Koordination der Arbeiten beider Gremien zu gewährleisten.

2.2. Lando Kommission (Commission on European Contract Law): Principles of European Contract Law (PECL)

Die Kommission für Europäisches Vertragsrecht – nach ihrem Präsidenten Prof. *Ole Lando*, Kopenhagen, auch **Lando-Kommission** genannt – beschäftigte sich von etwa 1980 bis 2001 mit rechtsvergleichender Grundlagenforschung und wissenschaftlichen Vorarbeiten für ein europäisches Zivilgesetzbuch.

Sie bestand aus etwa 20 unabhängigen Experten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (u.a. Christian von Bar, Hugh Beale, Michael Joachim Bonell, Ulrich Drobnig, Arthur Hartkamp, Ewoud Hondius, Matthias E. Storme, Denis Tallon, Thomas Wilhelmsson, Reinhard Zimmermann).

Die von der Lando-Kommission ausgearbeiteten **Principles of European Contract Law (PECL)** (Grundregeln des europäischen Vertragsrechts) wurden von den drei tätig gewordenen Unterkommissionen 2001 vollständig vorgelegt (nach ersten Teilveröffentlichungen 1994 und 1999).²⁰ Damit ist die Tätigkeit der Lando – Kommission beendet; ihre Mitglieder arbeiten zum Teil weiter in der „Study Group on a European Civil Code“.

Die „PECL – Grundregeln“ enthalten allgemeine Grundregeln des Vertragsrechts für Europa, die angewendet werden sollen, falls die Vertragsbeteiligten im Rahmen der Rechtswahl ausdrücklich darauf Bezug nehmen oder ihren Vertrag keinem nationalen Recht unterstellt haben. Außerdem sollen sie als Modelle dienen bei zukünftigen nationalen und europäischen Gesetzen. Sie beruhen auf gründlichen **rechtsvergleichenden Vorarbeiten** und machen sich somit die in den nationalen Rechtssystemen Europas gesammelten Erfahrungen zunutze. Sie bieten keine gewaltsamen Neuerungen, sondern führen behutsam die in gesamteuropäischer Perspektive erkennbaren Entwicklungslinien fort. Die Grundregeln des europäischen Vertragsrechts sind weitgehend kompatibel mit dem Einheitlichen UN-Kaufrecht; sie stimmen in zentralen Punkten auch überein mit den Grundregeln für internationale Handelsverträge von UNIDROIT (Principles for International Commercial Contracts = PICC).

2.3. Study Group on a European Civil Code (SGECC)

Das Europäische Parlament (Generaldirektion Wissenschaft) hatte auf der Grundlage der Entschließung seines Rechtsausschusses vom 6.5.1994 und der Vorarbeiten der Lando-Kommission an

-
- 15 so insbes. die Änderung und Erweiterung der Brüssel II-Verordnung über die Anerkennung und Entscheidungen zur elterlichen Sorge. Die Generaldirektion Justiz und Inneres hat eine Studie zu Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung im Erbrecht, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Anerkennung von Entscheidungen (sowohl in streitigen Verfahren, aber auch z.B. von Erbscheinen) sowie des Internationalen Privatrechts in Auftrag gegeben. Diese vom Deutschen Notarinstitut (DNotI) erstellte Studie „Étude de droit comparé sur les règles de conflits de juridictions et de conflits de lois relatives aux testaments et successions dans les Etats membres de l'Union Européenne“ ist im Internet auf der Homepage der Generaldirektion abrufbar: http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/events/wai/news_events_en.htm
- 16 Im Internet: http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/scoreboard_en.htm
- 17 UNIDROIT hat zur Zeit 59 Staaten als Mitglieder. Die Organe von UNIDROIT sind das Sekretariat, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Mitglieder. Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge in der jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Höhe. Die offiziellen Sprachen sind deutsch, englisch, spanisch, französisch und italienisch; als Arbeitssprachen werden englisch und französisch benutzt. Weitere Einzelheiten können der Website www.unidroit.org entnommen werden, insbesondere über Arbeitsweise, Arbeitsprogramm für die dreijährige Periode von 2002 bis 2004, Übersicht über die von UNIDROIT ausgearbeiteten Konventionen und Veröffentlichungen sowie über den Kongreß zur Feier des 75-jährigen Bestehens von UNIDROIT am 27-28.9.2002 in Rom mit dem Thema „Harmonisation mondiale du droit privé et intégration économique régionale“.
- 18 Literatur: *M.J. Bonell*, An International Restatement of Contract Law: The Unidroit Principles of International Commercial Contracts; 2. ed., Irvington NY, 1997; *J.G. Frick*, Die UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge, RIW 2001, 416.
- 19 www.unilex.info
- 20 *Ole Lando/Hugh Beale* (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Parts I – II, Kluwer, Den Haag 2000; deutsche Übersetzung in: *Christian von Bar/Reinhard Zimmermann*, Grundregeln des europäischen Vertragsrechts Teile I und II (= Deutsche Ausgabe der Principles of European Contract Law), Sellier Eur.Law Publ. 2002 (ISBN 3-935808-00-3); deutsche Übersetzung auch abgedruckt bei *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann*, Basistexte zum Europäischen Privatrecht, 2. Aufl. 2002, S. 391; *M. W. Hesselink/G. J. P. de Vries*: Principles of European Contract Law, Kluwer, 2001; vgl. auch *A. van Velten* in: Notarius International, 2000, 89 f.; vgl. auch den Artikel von *Smits* in diesem Heft, Notarius International 2001, 140. Im Internet sind die Principles of European Contract Law (PECL) zu finden unter: www.cbs.dk/departments/law/staff/ol/commission_on_ecl/index.html (auf Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch)

die „Study Group on a European Civil Code“ unter der Leitung von Prof. Dr. *Christian von Bar* eine Studie in Auftrag gegeben, die seit Juni 1999 vorliegt unter dem Titel „**Untersuchung der Privatrechtsordnungen der EU im Hinblick auf Diskriminierungen und die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches**“.²¹

Die *Study Group on a European Civil Code* wurde 1998 von den Professoren *Lando*, *Hartkamp*, *Drobnig* und *von Bar* gegründet im Anschluß an die 1997 vom niederländischen Justizministerium in Den Haag organisierte internationale Konferenz „*Towards a European Civil Code*“. Die Gründer waren der Ansicht, nur die Rechtswissenschaft könne die erforderliche rechtsvergleichende Grundlagenforschung leisten und die Gremien stellen, die frei von nationalen, politischen und gesellschaftlichen Partikularinteressen allein der Sache verpflichtet seien und dass die Gesetzgebungsarbeiten erst beginnen könnten, wenn die wissenschaftliche Vorarbeit abgeschlossen sei. Ziel des Vorhabens ist „.....ein kommentierter und um detaillierte rechtsvergleichende Nachweise ergänzter **Professorentwurf eines Europäischen Zivilgesetzbuches**“.²²

Unter ihrem Chairman Professor *Christian von Bar*, Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück, arbeitet die Study Group auf drei Ebenen: Das *Steering Committee* berät u.a. über die Abfolge der Themen und Sitzungen. Die Koordinierungsgruppe (*Coordinating Group*) ist für alle Fragen inhaltlicher Art und für die Texte verantwortlich; sie ist mit ca. 25 Professoren aus allen EU-Mitgliedstaaten und mit Beobachtern aus den Anwärtstaaten besetzt.²³ *Working Teams* erstellen die Vorlagen für die Koordinierungsgruppe; sie setzen sich aus internationalen Arbeitsgruppen junger Juristen aus den Mitgliedstaaten zusammen, die unter der Verantwortung sogenannter *Teamleader* arbeiten, denen wiederum Professoren aus verschiedenen Rechtsfamilien der EU als Berater (*Advisors*) zur Verfügung stehen, um eine nationale Verengung des Blickwinkels zu vermeiden. Arbeitssprache ist Englisch; es ist aber vorgesehen, so früh wie möglich Übersetzungen der Texte anzufertigen, um den Grad der Akzeptanz besser zu erkunden und Anregungen für weitere Verbesserungen zu gewinnen.

2.4. Accademia Pavese (Gandolfi): Code européen des Contrats

Die 1992 in Pavia gegründete *Accademia dei Giusprivatisti Europei* (Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler) – im Folgenden kurz **Accademia Pavese** genannt – erarbeitete unter ihrem Koordinator Prof. *Giuseppe Gandolfi* den Vorentwurf des Ersten Buches eines **Code européen des Contrats** (= CEC, Europäisches Vertragsgesetzbuch).²⁴ Die Mitglieder der *Accademia Pavese*, die aus Wissenschaft und Praxis kommen, haben sich auf Grund privater Initiative zusammengeschlossen, um ein künftiges europäisches Vertragsrecht als Teil eines europäischen Gesetzbuchs zu erarbeiten.²⁵ Im Gegensatz zu den „Grundregeln“ der *Lando-Kommission* und der *Study Group* wollen sie ein **europäisches Zivilrecht als Gesetz** vorbereiten helfen. Nach eigener Darstellung waren die verschiedenen Arbeitsgruppen be-

strebt, das Regelwerk in Stil und Inhalt so auszugestalten, dass es für alle Mitgliedstaaten leicht auszulegen und anzuwenden ist.

Als Grundlagen des nunmehr vorliegenden Entwurfs dienen unter anderem das Vierte Buch des **italienischen Codice Civile** von 1942 (Titel I und II: Allgemeiner Teil des Obligationen- und Vertragsrechts) sowie der Entwurf eines im Auftrag der englischen Law Commission 1993 ausgearbeiteten Contract Code (sog. **Code Harvey McGregor**); außerdem wurden selbstverständlich die Stellungnahmen der Mitglieder aus den anderen EU-Staaten und der Schweiz sowie die Regelungen der Wiener Kaufrechtskonvention angemessen berücksichtigt. Das Vorbild des italienischen Obligationenrechts wurde gewählt, weil es zwischen dem französischen und dem deutschen Recht steht und Elemente dieser Rechtssysteme zu einer eigenständigen Synthese verarbeitet hat. Dabei wurde ein Gesetzesstil verwendet, der – wieder nach eigener Aussage – „.....etwa in der Mitte zwischen dem englischen und dem kontinentaleuropäischen liegt.“

2.5. Molengraaff Institut, Utrecht

Das Zentrum für Europäisches Privatrecht des Molengraaff Instituts für Privatrecht der Universität Utrecht²⁶ gab bereits 1994 das bis heute **grundlegende Werk** über ein zukünftiges europäisches Zivilrecht heraus, das 1998

21 Studie JURI 103 DE und EN, 10-1999.

22 Hierüber wurde auch auf der Konferenz von Steering Group und Coordinating Committee vom 11. bis 15. Juni 2002 in Valencia diskutiert.

Literatur: *Christian von Bar*, A Plea for Drafting Principles of European Private Law, ERA – Forum 2002, 100; ders., Die Study Group on a European Civil Code. in: Festschrift für Dieter Henrich, 2000, Seite 1 ff.; Texte français dans: Revue Internationale de Droit Comparé 2001, 127 – 139; The Common European Law of Torts, I. Oxford, 1998.

Website: www.sgecc.net

vgl. auch den Artikel von *Smits*, Some Critical Remarks on the Use of the Principles of European Contract Law, Notarius International 2001, 140.

23 Leiter der wichtigsten Working Teams sind: Prof. *Martijn Hesselink* für „Long-term contracts“, Prof. *Maurits Barendrecht* für „Supply of services“, Prof. *Ewoud Hondius* für „Sale of goods“, Prof. *Ulrich Drobnig* für „Law of personal securities – Security, interests in moveables“, Prof. *Christian von Bar* für „Tort law – Negotiorum gestio – Law of unjustified enrichments“, Prof. *Lurger*, *Rainer* und *Posch* für „Transfer of property in moveables“.

Die Study Group unterhält enge Verbindungen mit vergleichbaren Arbeitsgruppen, insbesondere mit der Commission on European Contract Law, der Innsbruck/Hamburg Gruppe zum Versicherungsrecht, der Tilburg/MaastrichtWiener Deliktsrechtsgruppe. Die Study Group gehört auch zu den Teilnehmern des Forums für den Europäischen Konvent.

24 *Giuseppe Gandolfi*, Der Vorentwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuchs, ZEuP 2002, 1; *Accademia dei Giusprivatisti Europei* (Co-ordinateur G. Gandolfi): Code européen des contrats, Avant-Projet, Università di Pavia, 2001; eine deutsche Übersetzung findet sich bei *Reiner Schulze/Reinhard Zimmermann*, Basistexte zum Europäischen Privatrecht, 2. Aufl. 2002, S. 473; vgl. *Hans Jürgen Sonnenberger*, Der Entwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuchs der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler – ein Meilenstein, RIW 2001, 409-416; *McGregor*, Contract Code draw up on behalf of the English Law Commission, 1993. Vgl. auch die Besprechung von *Hondius*, Notarius International 2001, 259 (= in diesem Heft).

25 Präsident der *Accademia* ist zur Zeit Prof. *José Luis de los Mozos* und Vizepräsident Prof. *Peter Stein*.

in zweiter, überarbeiteter und erweiterter Auflage erschien, nämlich: *Hartkamp/Hesselink/Hondius/Joustra/du Perron* (Editors): *Towards a European Civil Code, Second Revised and Expanded Edition 1998*.²⁷ Das Institut ist eingebunden in die Arbeiten des "Working Teams on Sales, Services and Long-term Contracts" der Study Group on a European Civil Code.

2.6. SECOLA (Society of European Contract Law)

Die SECOLA (Society of European Contract Law – Gesellschaft für Europäisches Schuldvertragsrecht) wurde im Juni 2001 gegründet u.a. von Prof. Dr. *Ewoud Hondius*, Universität Utrecht (Molengraaff Institut für Privatrecht), Prof. Dr. Dr. *Stefan Grundmann*, Universität Erlangen-Nürnberg, Prof. *Massimo Bianca*, Università della Sapienza, Rom und Prof. *Hugh Collins*, London School of Economics.

Da keine europäische Rechtsform zur Verfügung stand, wurde die Gesellschaft als „eingetragener Verein“ (e.V.) mit Sitz in München gegründet und zugleich als Charity in London registriert. Die Mitgliedschaft steht allen offen, die sich beruflich oder wissenschaftlich mit dem Schuldvertragsrecht befassen. Hauptziel der Gesellschaft ist es, den europäischen Binnenmarkt durch eine **Vereinheitlichung des Schuldvertragsrechts** voran zu treiben. Um diesen Zweck zu erreichen, will die Gesellschaft mit vergleichbaren Vereinigungen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.²⁸

2.7. Europäische Rechtsakademie (ERA), Trier

Die Europäische Rechtsakademie (ERA), Trier, 1992 auf Initiative des Europäischen Parlaments gegründet, ist eine insbes. von verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und den deutschen Bundesländern getragene Stiftung, die vor allem hochkarätig besetzte **Tagungen und Seminare** zu Fragen des Europäischen Rechts organisiert.²⁹

Dabei werden immer wieder auch Themen einer möglichen künftigen Rechtsvereinheitlichung in Europa behandelt.³⁰ Einen besonderen Erfolg hatte die ERA zu verzeichnen mit dem Symposium zum Thema „European Contract Law“ vom 14. – 15. 3 2002 in Trier.³¹

2.8. European University Institute (EUI) und Academy of European Law (AEL) in Florenz (Europäisches Hochschulinstitut und Akademie für Europäisches Recht)

Die Akademie für Europäisches Recht (Academy of European Law – AEL) gehört zur Juristischen Fakultät des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz (Präsident: *Yves Mény*). Sie wurde 1990 durch die Professoren *Cassese* und *Weiler* gegründet und steht heute unter der Leitung der Professoren *Philop Alston*, *Gráinne de Búrca* und *Bruno de Witte*. Die Akademie bietet **post graduate-Studien** im Europäischen Rechts und zu den Menschenrechten an.³²

2.9. Trento Group, Trient

Am 6.7.1995 wurde in Trient eine Arbeitsgruppe "The Common Core of European Private Law" (kurz Trento

Group)³³ ins Leben gerufen, die inzwischen das größte und bedeutendste **internationale Netzwerk zur Europäisierung des Privatrechts** unterhält. Träger ist die

26 Das Molengraaff Institut gibt regelmäßig einen Newsletter heraus mit Informationen über neue Entwicklungen und Kongresse auf dem Gebiet des Europäischen Privatrechts: www.jura.uni-freiburg.de/newsletter/NEPL/newsletter02.1.pdf

Literatur: *Arthur Hartkamp*, Perspectives for the Development of a European Civil Law, *Notarius International*, 2000, 76 – 84 (mit Bibliographie).

27 *Hartkamp/Hesselink/Hondius/Joustra/du Perron* (Editors): *Towards a European Civil Code, second revised and expanded edition, 1998*, Ars, Aequi Libri, Nymwegen/Kluwer Law International, The Hague/London/ Boston. Eine überarbeitete 3. Auflage ist vorgesehen für Mitte 2003.

28 vgl. *Grundmann/Stuyck* (Hrsg.), *An Academic Green Paper on European Contract Law*, Den Haag, 2002. Weitere Einzelheiten und die Grundzüge einer neuen Datenbank sind in der Webseite www.secola.org enthalten.

Vorsitzender von SECOLA ist Professor Dr.Dr. *Stefan Grundmann* LL.M., Universität Erlangen-Nürnberg. Zum Vorstand gehören z.Zt. außerdem die Professoren *Sophie Stijns*, *Hugh G. Collins*, *Cesare Massimo Bianca* und *Ewoud Hondius*. Daneben besteht ein Kuratorium von rund 20 Mitgliedern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter die Professoren *Guido Alpa*, *Jürgen Basedow*, *Christian von Bar*, *Michael G. Bridge*, *Walter van Gerven*, *Klaus J. Hopt*, *Brigitta Lurger*, *Philippe Malinvaud*, *Heinz-Peter Mansel*, einige Rechtsanwälte sowie der Präsident des (deutschen) Bundesgerichtshofs Prof. *Günter Hirsch* und *Dirk Staudenmayer* von der Europäischen Kommission.

SECOLA hielt bisher folgende Veranstaltungen ab: - 8.-9. Juni 2001 in Rom, Gründungsversammlung und gleichzeitig erste Konferenz zu dem Thema "Sales and Trends in European Contract Law"

- 30.11.-1.12.2001 in Leuven, Zwischenkonferenz zur Diskussion über die Mitteilung der Kommission vom 11.7.2001

- 16.-17.5.2002 in London, Jahreskonferenz zu dem Thema "Das Recht von Absatz und Absatzorganisation".

29 Vgl. *Wehrens*, *Notarius International*, 1996, 89.

Homepage: www.era.de

Gründungsstifter waren das Großherzogtum Luxemburg, das Land Rheinland-Pfalz, die Stadt Trier sowie der Förderverein. Inzwischen sind auch die übrigen deutschen Länder, die Bundesrepublik Deutschland, Sparkasse Trier sowie Irland, Italien, Polen, Griechenland, Spanien und Portugal der Stiftung beigetreten.

30 Leiter des Fachbereichs "Europäisches Privatrecht" ist Dr. *Angelika Fuchs*, LL.M. Zum Thema "Europäisches Zivilrecht" haben bisher insbesondere Veranstaltungen stattgefunden:

-21.-22.9.2000, "Futurs définis pour le notariat européen"

- 17.11.2000, "Vers un code civil européen?"

- 27.-28.9.2001, "Abgeleitetes Gemeinschaftsrecht und gemeinsames Vertragsrecht in Europa"

- 14.-15.3.2002, "European Contract Law"

31 Dabei traten u.a. als Referenten auf: die Professoren *Christian von Bar*, *Cámara Lapuente*, *Bernd von Hoffmann*, *Ole Lando*, *Hans-W. Micklitz*, *Jan M. Smits*, *Hans-Jürgen Sonnenberger*, *Gerhard Wagner* und *Thomas Wilhelmsson* sowie vom Europäischen Parlament *Klaus-Heiner Lehne*, von der Europäischen Kommission *Dirk Staudenmayer* und für das Notariat *Wolfgang Baumann*.

Literatur: ERA – Forum scripta iuris europaei 2002 Nr. 2 mit den Autorenbeiträgen der Referenten des Symposiums "European Contract Law" vom 14. - 15. 3. 2002 in Trier; *Bernardeau, L.* (ed): *Vers un code civil européen? Série de publications de l'Académie de Droit Européen de Trèves (en préparation)*; *Heusel, W.* (ed.): *Neues europäisches Vertragsrecht und Verbraucherschutz. New European Contract Law and Consumer Protection. Le nouveau droit des contrats et la protection des consommateurs. Band 25 Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier, mit Beiträgen u.a. von André Schwachtgen, Ewoud Hondius, Dieter Hoffmann, Nicole Fontaine, Jim Murray, Ulrich Drobnig*; Köln 1999.

32 Website: www.iue.it

33 Website: www.jus.unin.it/dsg/common-core

„Associazione R..B. Schlesinger per lo Studio del Diritto Europeo“ an der Universität Trento (Trient). Die Initiative zu diesem Projekt geht auf den deutsch-amerikanischen Rechtsvergleicher *Rudolf B. Schlesinger* zurück.

Heute gehören der Gruppe rund 150 Rechtswissenschaftler aus West-, Mittel- und Osteuropa sowie aus den USA an. Die jährlich im Juli in Trento stattfindenden Plenarsitzungen werden organisiert und geleitet von *Ugo Mattei* und *Mauro Bussani*. Einzelne Arbeitsgruppen bearbeiten Themen zu den drei Hauptgebieten des Privatrechts – Vertrag, Haftung und Eigentum.³⁴

2.10. Acquis Gruppe (European Research Group on Existing EC Private Law)

Im Jahr 2002 bildete sich die sogenannte „Acquis – Gruppe“ um Prof. *Hans Schulte-Nölke* (Universität Bielefeld). Ihr Ziel ist, das geltende EU-Gemeinschaftsrecht zu systematisieren. Dazu soll ein Netzwerk geschaffen werden, bestehend aus Wissenschaftlern der Mitgliedstaaten der EU und der Beitrittskandidaten.³⁵

Die von der Acquis-Gruppe zu erarbeitenden „Principles of Existing Community Private Law“ sollen die **Grundregeln des bestehenden Gemeinschaftsrechts** zusammen (**Acquis communautaire**) darstellen (anders die Lando-Kommission oder die Study Group on a European Contract Law, die Grundregeln auf der Basis der nationalen Rechtsordnungen schaffen wollen). Die Grundregeln verstehen sich nicht als Gesetzesentwurf, sondern als Hilfsmittel für die Auslegung, die Fortbildung und die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.

2.11. Kommission für Europäisches Familienrecht (CEFL)

Am 1. September 2001 wurde die ständige Kommission für Europäisches Familienrecht (*Commission on European Family Law – CEFL*) gegründet. Die Kommission soll aus ungefähr 25 namhaften Experten auf dem Gebiet des Familienrechts und der Rechtsvergleichung aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern bestehen.³⁶

Hauptziel der CEFL ist es, wegbereitende theoretische und praktische Überlegungen zur **Harmonisierung des Familienrechts** in Europa zu entwickeln. Dabei soll zunächst ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der vergleichenden Forschung über die Harmonisierung des Familienrechts in den einzelnen Europäischen Staaten erarbeitet werden. Dabei soll ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch stattfinden. Künftige Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet sollen koordiniert werden.

In einem zweiten Schritt soll dann aufgrund einer **rechtsvergleichenden Analyse** der europäischen Rechtsordnungen nach einem gemeinsamen Kern bei der Lösung der verschiedenen Rechtsprobleme gesucht werden. Dabei ist auch die Rolle künftiger Mitgliedstaaten der EU für den Prozess der Harmonisierung des Familienrechts einzubeziehen.

Als hauptsächliches Resultat kann die Formulierung von Prinzipien des Europäischen Familienrechts erwartet werden, die für die Harmonisierung des Familienrechts in Europa besonders geeignet erscheinen. Die CEFL wird ihre Tätigkeit mit dem **Ehescheidungsrecht** (Schei-

dungsgründe) und einigen Scheidungsfolgen, insbesondere dem Geschiedenenunterhalt, beginnen. Als zweiter Themenbereich ist das **elterliche Sorgerecht** ins Auge gefasst.³⁷

2.12. Ein „Europäisches Rechtsinstitut“?

Das **Europäische Parlament** sprach sich in seiner Entschließung vom 15.11.2001 dafür aus, „... ein Europäisches Rechtsinstitut zu schaffen, in dem Rechtspolitik, Verwaltung, Justiz und Rechtsanwendung auf wissenschaftlicher Basis an der Erarbeitung der Grundlagen“ für die geplante Rechtsvereinheitlichung gemeinsam mitwirken könnten.³⁸ Dieses Europäische Rechtsinstitut müsse die Aufgabe erhalten, die gesetzgeberische Arbeit der Kommission bei der Ausarbeitung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts beratend zu begleiten, die verschiedenen Vorgehensweisen auf ihre Vor- und Nachteile zu untersuchen sowie die Ergebnisse wissenschaftlich zu vertiefen. Dieses neue Institut sollte auf breiter rechtswissenschaftlicher Basis und möglichst unabhängig arbeiten, nur gebunden an einen fest umrissenen politischen Auftrag zur Formulierung der gesetzlichen Regelungen in enger Zusammenarbeit mit den europäischen und nationalen Stellen.³⁹

34 Prof. *Eva-Maria Kieninger*, Universität Würzburg, leitet die Arbeitsgruppe „Security Rights in Movables in European Private Law“. Die Ergebnisse werden regelmäßig in der Trento Common Core – Buchreihe bei Cambridge University Press veröffentlicht.

Professor *Sergio Cámara Lapuente*, Universität Rioja, gab am 13.10.2001 im Namen der Trento Group eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission vom 11.7.2001 ab: www.europa.eu.int/com/consumers/policy/developments/contract_law/comments/5.28.pdf.

35 vgl. *Schulte-Nölke*, Initiative für ein besseres Verständnis des neuen, europäisch geprägten Schuldrechts, ZGS 2002, 261; ferner die Mitteilung ZEuP 2002, 893.

Website: www.acquis-group.org oder www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Schulte-Noelke/Institute_Projekte/Acquis_Group/index.html

vgl. auch die Tagungen der ERA (Europäischen Rechtsakademie), Trier: Europäisches Vertragsrecht in EG-Richtlinien, Trier, 27.-28. Sept. 2001; Verbraucherschutz und Informationspflichten im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Trier, 24.-25. Jan. 2003.

Zu der Acquis-Gruppe gehören derzeit insbesondere die Professoren *Gianmaria Ajani*, *Michele Graziadei*, *Judith Rochfeld*, *Mark Freedland*, *Gerhard Dannemann*, *Alegria Borrás Rodriguez*, *Cristina González Beilfuss*, *Reiner Schulze*, *Hans Schulte-Nölke*, *Thomas Wilhelmsson*, *Peter Bydlinski*, *Antonio Pinto Monteiro*, *Paolo Mota Pinto*, *Konstantinos Kerameus*, *Sebastian Kortmann*, *Lajos Vékás*, *Peter Moegelang-Hansen*, *Michal Bogdan*, *Lars Gorton*.

36 Gründer waren die Professoren *Katharina Boele-Woelki* (Utrecht), *Frédérique Ferrand Utrecht* (Lyon), *Nigel Lowe* (Cardiff), *Dieter Martiny* (Frankfurt/Oder), *Walter Pintens* (Leuven) und *Dieter Schwab* (Regensburg).

Die CEFL besteht aus dem Organisationskomitee, das sich aus den sechs Gründungsmitgliedern zusammensetzt, und der Expertengruppe. Die Zusammenstellung der Expertengruppe sowie Vorbereitung und Koordination ihrer Arbeit obliegen dem Organisationskomitee.

Website: www.law.uu.nl/priv/cefl

37 Arbeitsmethoden und erste Ergebnisse der CEFL wurden auf einer internationalen Konferenz über „Perspektiven der Harmonisierung und Vereinheitlichung des Familienrechts in Europa“ vom 11.-14. Dezember 2002 in Utrecht (Niederlande) vorgestellt.

38 KOM-2001-398 – CS-047/2001 – 2001/2187-COS, Nr. 15

39 vgl. *Leible*, EWS 2001, 471, 480; *Schmid*, JZ 2001, 680; *Sonnenberger*, RIW 2002, 491.

Das Projekt eines Europäischen Rechtsinstituts wurde mit dem **American Law Institute** (ALI) verglichen. Dies ist nur teilweise berechtigt. Das American Law Institute ist eine allgemein anerkannte und sehr einflussreiche private Einrichtung in den USA mit zwei Tätigkeitsbereichen, nämlich einerseits Erfassung und Systematisierung der unübersichtlichen richterrechtlichen Praxis des Common Law in den Bundesstaaten der USA durch sogenannte *Restatements*, zum anderen der Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden bei der Formulierung von Gesetzesvorhaben (*uniform laws*). Nur der zuletzt genannte Aufgabenbereich wäre in etwa deckungsgleich mit der geschilderten Funktion eines zukünftigen Europäischen Rechtsinstituts.

3. Beiträge der Europäischen Notariate

3.1. Conférence des Notariats de l'Union Européenne (CNUE)

Die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (CNUE) setzt sich aus den Notariaten der zehn EU-Mitgliedstaaten zusammen, in denen das „Notariat lateinischer Prägung“ besteht, nämlich Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal; die Notariate der Beitrittskandidaten für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union haben vorerst (nur) einen Beobachterstatus (außer Zypern).⁴⁰ Die CNUE informiert die Mitgliedsnotariate durch das von ihrem Brüsseler Büro herausgegebene „Bulletin d'actualité“ regelmäßig über neue Rechtssetzungsvorhaben der EU, insbesondere auch über den Fortschritt der Vorbereitungsarbeiten für ein zukünftiges Europäisches Zivilgesetzbuch.

Am 15.10.2001 nahm die CNUE Stellung zu dem Projekt eines Europäischen Vertragsrechts und zur Mitteilung der Kommission vom 11.7.2001. Am 13.9.2002 legte sie ihre Position zur Zusammenfassung der Stellungnahmen durch die Europäische Kommission dar.

Nach Ansicht der CNUE sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Eine Kodifizierung auf dem Gebiet des europäischen Zivilrechts darf nur äußerst behutsam erfolgen.
- Die Bemühungen zu einer **schrittweisen Vereinheitlichung** des europäischen Zivilrechts, zunächst in den Bereichen des Schuldrechts und des Sachenrechts, sollten fortgesetzt werden.
- Dabei sind die **regionalen Rechtskulturen**, insbesondere im Familien-, Ehe- und Kindschaftsrecht sowie im Erbrecht, angemessen zu beachten.
- Die Stellung der Verbraucher sollte durch eine **Konsolidierung der bestehenden Richtlinien** gestärkt werden.
- Beim elektronischen Rechts- und Urkundenverkehr sollten **Rechtsschutz und Rechtssicherheit** besonders beachtet werden.
- In den zukünftigen Regelungen eines europäischen Zivilgesetzbuches sind die Einrichtungen des Notariats lateinischer Prägung sowie deren Beiträge zur Rechtssicherheit und zum Schutz der Verbraucher zu berücksichtigen. Das gilt auch für das bewährte Instrument der notariellen Urkunde.
- Auch die Möglichkeiten einer Anwendung der elektronischen notariellen Urkunde sind in dem neuen Zivilrecht zu bedenken.

Die CNUE bietet an, ihr Expertenwissen und ihre Erfahrung den europäischen Institutionen für die Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

3.2. Commission des Affaires de l'Union Européenne (CAUE)

Diese Kommission für Rechtsangelegenheiten der EU ist eine Unterorganisation der **Internationalen Union des Lateinischen Notariats** (Union Internationale du Notariat Latin – UINL) auf europäischer Ebene. Die CAUE setzte auf ihrer Sitzung vom 23. März 2001 in Florenz eine Arbeitsgruppe zu dem Thema „Le rapprochement du droit civil et commercial des États membres de l'UE“ unter der Leitung von *Hans Georg Wehrens* mit dem Auftrag ein, zunächst alle erreichbaren Informationen zu sammeln, um eine fruchtbare Diskussion seitens der CNUE mit den Verantwortlichen der Vorbereitungsgruppen zu erleichtern.

3.3. Nationale Notarorganisationen

Auch verschiedene nationale Notarorganisationen haben, der Aufforderung der Europäischen Kommission folgend, zum Inhalt der Mitteilung vom 11. Juli 2001 ausführlich Stellung genommen.⁴¹ Aus den verschiedenen Stellungnahmen der Notarorganisationen verdienen folgende Punkte besonders hervorgehoben zu werden:

1. Die **bisherige sektorale Rechtsvereinheitlichung** durch EU-Richtlinien hat zu einer gewissen Rechtszersplitterung geführt. Einer der Gründe dafür ist, dass die notwendigen gemeinsamen Grundlagen für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Privatrechts noch nicht vorhanden sind. Denn zur Zeit gibt es noch kein Fundament von allseits akzeptierten Grundbegriffen und Rechtsprinzipien; außerdem fehlt die gemeinsame Rechtssprache.
2. Das Europäische Parlament hat der Kommission geraten, für die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Angleichung des Zivil- und Handelsrechts regelmäßig **wissenschaftliche Beratung** in Anspruch zu nehmen. Das wird begrüßt und zusätzlich angeregt, auch geeignete Personen oder Organisationen der **juristischen Praxis** in den Arbeitsprozess einzubeziehen. Hierzu sind auch die Notare bereit und in der Lage.
3. Die Kodifikation eines einheitlichen Vertragsrechts sollte erst der zweite Schritt auf dem Wege zur Rechtsangleichung in der EU sein. Vorher könnten

40 Eine Übersicht über die Struktur der CNUE und deren Aufgabenbereich kann der Website www.cnue.be entnommen werden.

41 Insbes. folgende Organisationen der Anwaltschaft und des Notariats gaben Stellungnahmen ab: aus Deutschland die Bundesnotarkammer (BNotK, 15. 10. 2001, auf deutsch und französisch), Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK, Oktober 2001), Deutscher Notarverein (Bundesverband der Notare im Hauptberuf, November 2001), Landesnotarkammer Bayern (15. 10. 2001), Deutscher Anwaltverein (DAV, November 2001); aus Großbritannien: The Law Society (London, 15.11.2001), Bar Council of England and Wales (15.10.2001); aus Italien: Consiglio dell' Ordine degli Avvocati di Torino (Oktober 2001); aus Österreich: Österreichische Notariatskammer (12.11.2001, auf deutsch und französisch), Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (31. 5. 2002); aus Spanien: Observatorio Juridico Transfronterio Iuris Muga (San Sebastian, Oktober 2001).

Diese Stellungnahmen lassen sich im Internet am besten finden unter: http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contact_law/comments/legal_en.html

weitere Vorarbeiten erfolgen, z.B. die Ausarbeitung eines **europäischen Kollisionsrechts** auf dem Gebiet des Vertragsrechts.

4. Bei einer zukünftigen Angleichung des Vertragsrechts der EU darf nicht – wie in früheren Fällen – apodiktisch von einer Behinderung des **Binnenmarktes** durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen in den Mitgliedstaaten ausgegangen werden. Es sollte vorher untersucht werden (wie in der Mitteilung der Kommission vom 11.7.2001 geschehen), ob
 - Behinderungen des Binnenmarktes festzustellen sind,
 - etwaige Behinderungen auf den Unterschieden der Vertragsrechtsordnungen beruhen,
 - etwaige Behinderungen durch Vorteile kompensiert werden,
 - eine Rechtsangleichung die Behinderungen wirklich beheben würde oder ob dadurch neue Behinderungen entstehen.
5. Das Nebeneinander verschiedener – nationaler – Rechtsordnungen ist dort nicht besonders störend, wo für Rechtsgeschäfte eine **rechtliche Beratung** (aus Gründen des Verbraucherschutzes oder zum Schutz vor Übereilung) vorgeschrieben ist oder wegen der Bedeutung der Angelegenheit in Anspruch genommen wird.
6. Das Projekt der Zivilrechtsvereinheitlichung wird sich daran messen lassen müssen, ob die neue Rechtsordnung wenigstens genau so gut funktioniert wie jedes der gewachsenen Rechte der Mitgliedstaaten. Darüber hinaus muss sie nicht nur den Ansprüchen der Bürger – gemessen an deren nationalen Standards – genügen, sondern auch **wirkliche Fortschritte** für den Binnenmarkt bringen. Wird absehbar, dass der Entwurf eines gemeinsamen Vertragsrechts diesen Ansprüchen nicht genügen kann, sollte es bei dem bisher einigermaßen eingespielten Nebeneinander der nationalen Privatrechte verbleiben. Das Zusammenspiel dieser Rechtsordnungen könnte durch ein europäisches Kollisionsrecht geregelt werden.
7. Die in der Vergangenheit begonnene Segmentierung des Privatrechts nach Normadressaten (Verbraucher und andere Rechtsteilnehmer) hat sich nicht bewährt und sollte nicht weitergeführt werden. Die bereits entstandene Unübersichtlichkeit und die damit verbundene Rechtsunsicherheit in der praktischen Handhabung der verschiedenen Regelwerke sollten eine Warnung sein. Besonders bezeichnend ist dieses Phänomen im Kaufrecht, wo es unterschiedliche Normgruppen für allgemeine Kaufverträge, Verbraucherverträge und Kaufverträge mit grenzüberschreitendem Bezug gibt. Stattdessen muss wieder stärker an den **Vertragsgegenstand angeknüpft** werden.
8. Für die als zweiten Schritt und erst nach angemessener Vorbereitungszeit vorgeschlagene Angleichung des Vertragsrechts werden folgende Eckpunkte vorgeschlagen:
 - Die bisher geltenden Grundsätze der **Vertragsfreiheit**, der Freiheit in der Vertragsgestaltung und der

Vertragstreue, die sich auf das römische Recht zurückverfolgen lassen, müssen auch gemeinsame Basis für die Rechtsvereinheitlichung bleiben.

- Es sollte beachtet werden, dass die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts nicht nur für die einzelnen Vertragstypen Bedeutung haben, sondern **sich auf alle Bereiche des Privatrechts auswirken**, so etwa auf das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht sowie das Handels- und Gesellschaftsrecht. Ein vereinheitlichtes allgemeines Vertragsrecht wäre das Fundament des gesamten europäischen Privatrechts.
- Wesentlicher Teil des allgemeinen Vertragsrechts sind auch die Bestimmungen über die **rechtliche Form** von Verträgen. Deshalb müssen die gesetzlichen Formvorschriften ihre für die Rechtspraxis wichtigen Funktionen auch im europäischen Vertragsrecht behalten, nämlich den warnenden Hinweis auf ein besonders folgenreiches Rechtsgeschäft, den Schutz vor Übereilung, die Sicherung von Beweisen sowie gegebenenfalls die Vollstreckbarkeit. Durch sinnvolle Konzeption der Formvorschriften kann es gelingen, wieder stärker an die kontinental-europäische Tradition der präventiven Information über Inhalt und Risiken von Verträgen anzuknüpfen und auf repressiv wirkende Instrumente, wie z.B. die Widerrufsrechte zu verzichten, da sie den Grundsatz der Vertragstreue unnötig in Frage stellen. Die europäischen Formvorschriften sollten zudem die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr angemessen berücksichtigen.
- Schließlich ist zu beachten, dass viele Verträge – zu ihrer Wirksamkeit oder zur Durchführung und Publizierung – in Registern eingetragen werden müssen. Das gilt vor allem für Verträge in Grundstücksangelegenheiten und im Gesellschaftsrecht, aber auch für familienrechtliche und erbrechtliche Willenserklärungen. Die in den meisten Mitgliedstaaten geführten Register (**Grundbuchsysteme, Handelsregister, Testaments- und Personenstandsregister** usw.) garantieren Rechtssicherheit in Angelegenheiten mit besonderer wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung.

4. Anregungen der CAUE

Abschließend gelangt die CAUE in ihrer Studie zu folgenden Vorschlägen und Thesen:

1. Die Arbeiten an einer Annäherung und Vereinheitlichung des Rechts in der EU auf den dazu geeigneten Rechtsgebieten sollten grundsätzlich mit dem Werdegang des vereinigten Europa Schritt halten. Ein geeintes Europa mit einheitlicher Währung, mit gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik sowie mit weitgehend verwirklichter Freiheit des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs verträgt auf längere Sicht keine Divergenzen im Vertragsrecht. Deshalb sollten die begonnenen **Vorarbeiten für eine Kodifizierung des Vertragsrechts in Europa nach Kräften unterstützt** werden.
2. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Regionen, Völker und Kulturen in Europa darf eine Kodifizierung auf anderen Gebieten des Zivilrechts, insbeson-

dere beim Immobilienrecht, beim Familien- und Erbrecht sowie beim Verfassungs- und Strafrecht – wenn überhaupt, dann nur behutsam und **erst nach Entwicklung eines einheitlichen europäischen Rechtsgefühls** auch auf diesen Rechtsgebieten begonnen werden.⁴² Auch setzt eine Kodifikation eine Phase rechtswissenschaftlicher Systembildung voraus. Rechtsvereinheitlichung ist kein Prinzip an sich, sondern durch die Erreichung des jeweiligen Zieles definiert und beschränkt; dieses Ziel ist in der EU ein funktionierender Binnenmarkt.

3. Bei Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten für ein europäisches Vertragsrecht ist darauf zu achten, dass die **bewährten Prinzipien und Systeme des kontinentalen Rechts erhalten** bleiben; dazu gehört u.a. die für bestimmte Fälle gesetzlich vorgeschriebene Intervention eines unabhängigen und unparteiischen Notars („lateinischer Prägung“) sowie das System der in ihrer Wirkung abgestuften verschiedenen **Formvorschriften**, angepasst an die Regelungen des elektronischen Rechts- und Urkundenverkehrs. Dass eine Einigung zwischen den in Europa heimischen Rechtssystemen des kontinentalen und des angelsächsischen Rechtskreises möglich ist, beweisen die bisherigen Erfolge des UN-Kaufrechts, der UNIDROIT-Prinzipien für internationales Handelsrecht und der von der Lando-Kommission erarbeiteten Grundregeln des europäischen Vertragsrechts.
4. Das Europäische Parlament hat der Europäischen Kommission mehrfach empfohlen, bei den Ausarbeitungen auf dem Gebiet des Privatrechts in Zukunft verstärkt wissenschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich zu den vom EP benannten wissenschaftlichen Instituten könnte von den Notaren in Europa ein **Europäisches Notarinstitut** als Gremium für wissenschaftliche Fachberatung in den anstehenden Fragen vorgeschlagen werden. Hierzu würde sich das auf europäischer Ebene bereits bestehende *Institut de Recherches et d'Études Notariales Européennes* (IRENE) eignen, sei es in der bisherigen Rechtsform oder nach Anpassung der Satzung und der Organisation an diesen neuen Aufgabenbereich.⁴³ Dieses Europäische Notarinstitut müsste in seiner Arbeit unterstützt werden durch die wissenschaftlichen Institute der Notariate der Mitgliedstaaten. Zum Aufgabenbereich des Europäischen Notarinstituts könnte auch gehören, das für eine einheitliche Rechtssprache unentbehrliche Fachwörterglossar – insbesondere auf dem Gebiet des Vertragsrechts – zu erarbeiten und ständig fortzuführen.
5. Die zahlreichen Versuche einer Rechtsvereinheitlichung durch **EU-Richtlinien** können aus den dargelegten Gründen nicht befürwortet werden, soweit hiervon die für eine Kodifizierung geeigneten Rechtsgebiete betroffen sind.
6. Als Vorstufe zu der langwierigen Kodifizierung eines europäischen Vertragsrechts wird empfohlen, ein **europäisches Kollisionsrecht** für das Vertragsrecht in der Rechtsform einer EU-Verordnung auszuarbeiten. Dabei können einige der bisherigen EU-Richtlinien

mit berücksichtigt und gleichzeitig von ihren Mängeln befreit, systematisiert und modernisiert werden. Durch eine EU-Verordnung über das Kollisionsrecht würde die zur Zeit bestehende Rechtsunsicherheit wegen divergierender Handhabung in den einzelnen Mitgliedstaaten behoben. Alle Gerichte innerhalb der EU müssten auf ein Vertragsverhältnis das gleiche Vertragsstatut anwenden. Auf diese Weise könnte auf dem Gebiet des Vertragsrechts bereits Rechtssicherheit eintreten, bevor der langwierige Prozess der Ausarbeitung eines einheitlichen materiellen Vertragsrechts für die EU abgeschlossen wäre.⁴⁴

7. Ausbildung und Berufsbildung sollten in Zukunft generell auf eine **Förderung eines europäischen Rechtsbewusstseins** ausgerichtet werden. Beim juristischen Studium und bei der Weiterbildung von Vertragsjuristen einschließlich der Notare müsste mehr Wert gelegt werden auf Rechtsvergleichung und europäisches Vertragsrecht, unterstützt durch Auslandsstudien und europäische Seminare.
8. Die Probleme der **Rechtssprachen** im Bereich des Privatrechts in Europa dürfen nicht aus den Augen verloren werden, bis sie eine adäquate Lösung für die Kodifikation des europäischen Vertragsrechts und für dessen Auslegung gefunden haben. Denn es wird wahrscheinlich auf lange Sicht keine gemeinsame juristische Fachsprache in Europa geben (einer der wesentlichen Unterschiede zu der Zeit des *ius commune*, als das Lateinische die Juristensprache war). Bereits die Übersetzung eines europäischen Vertragsgesetzbuches in die offiziellen Sprachen der EU wird erhebliche Schwierigkeiten verursachen, und zwar nicht nur wegen der jeweils sprachgebundenen und auf die eigene Rechtstradition bezogenen Rechtsbegriffe sondern auch wegen der oft unterschiedlichen Konzeptionen der Rechtsinstitute.

42 Aus verschiedenen Gründen konnte in den Mitgliedstaaten bisher noch kein einheitliches europäisches Rechtsgefühl wachsen. Auch eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts darf deshalb den Bürgern nicht ohne aufklärende Vorbereitung und ohne Anpassungsphase übergestülpt werden (vgl. *Béhin*, L'Europe du Droit, Notarius International 2000, 142). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die z.B. vom EP in der Entschließung vom 15.11.2001 gesetzten Fristen als politisches Druckmittel und als Ausdruck der Ernsthaftigkeit gedacht sind und entsprechend gewertet werden sollten.

43 Wegen des bestehenden Zeitdrucks wäre eine Wahrnehmung der Interessen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt und des Notariats im besonderen durch diese „Fondation Luxembourgaise d'utilité publique“ einer Neugründung ad hoc vorzuziehen.

44 vgl. insbes. die in Fußnote 12 zitierten Stellungnahmen von *Sonnenberger* und *Furrer*.